

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2015

Emden, 06.01.2015

Nummer 26

Inhalt:

1. Änderung im Besonderen Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 14.10.2014)

2. Richtlinie der Hochschule Emden/Leer über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen.

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 22.10.2014)

3. Richtlinie zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten an der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 02.12.2014)

4. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelor-Studiengänge (Teil A BPO)

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 17.12.2014)

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-empden-leer.de/hochschule/verkuendungsblaetter.html#ANC31414>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

**Änderung im Besonderen Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Soziale Arbeit
im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der
Hochschule Emden/Leer**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Teil A BPO) der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 22.06.2011, zuletzt geändert am 10.07.2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Emden / Leer Nr. 18/2013, veröffentlicht am 11.07.2013) hat der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 01.07.2014 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 14.10.2014 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 26 am 06.01.2015 veröffentlicht:

§ 1

Der Modulkatalog (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

Modulnummer/Bezeichnung	Form der Prüfung	Prüfungsart	Kreditpunkte	Semester
17 Werkstatt für Projektentwicklung	SL	Entwurf	5	3.
18 Projekt im Vertiefungsgebiet keine Veränderungen				
19 Spezifische Methoden in den Vertiefungsgebieten keine Veränderungen				
20 Theorie Praxis Seminare in den Vertiefungsgebieten	PL	KA	5 CP	4. + 5.
• Theorie-Praxis I	SL	KA	3	4.
• Theorie-Praxis II	SL	KA	2	5.
21 Alltagskulturen in den Vertiefungsgebieten	PL	KA	7	4.+ 5.
• Alltagskulturen I	SL	KA	5	4.
• Alltagskulturen II	SL	KA	2	5.

§ 2

Anlage 3 a und Anlage 3 b werden durch folgende Anlagen ersetzt.

Anlage 3a: Bachelorzeugnis

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit am Studienort Emden

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr¹
geboren am in
hat 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelorprüfung im Studiengang
Soziale Arbeit mit der Gesamtnote (__,_ __)² bestanden,
ECTS-Bewertung.....^{3- /1}
mit Auszeichnung bestanden, Gesamtnote (__,_ __)², ECTS-Bewertung³.

Module	Kreditpunkte	Beurteilungen
1 Geschichte, wissenschaftliche und professionelle Grundlagen der Sozialen Arbeit	5	
2 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit	5	
3 Sozialpsychologische und kulturpädagogische/-wissenschaftliche Grundlagen	5	
4 Kommunikation und Interaktion/Gesprächsführung und Beratung	5	
5 Bezugswissenschaften I (Philosophie/Soziologie/Politik)	5	
6 Bezugswissenschaften II (Pädagogik/Psychologie)	5	
7 Forschungsmethoden	5	
8 Einführung in den Sozialstaat und das Öffentliche Recht	5	
9 Existenzsicherungs- und Unterhaltsrecht	5	
10 Methodik und Diagnostik in der sozialen Arbeit	6	
11 Soziale Kulturarbeit	5	
12 Berufsfeldorientierung I	18	
13 Berufsfeldorientierung II	17	
14 Wissenschaftliches Arbeiten/Schlüsselkompetenzen	6	
15 Querschnittsthemen	12	
16 Studium Generale/Wahlmodul	10	bestanden
17 Werkstatt für Projektentwicklung	5	bestanden
18 Projekt im Vertiefungsgebiet	15	
19 Spezifische Methoden in den Vertiefungsgebieten	10	
20 Theorie-Praxisseminare in den Vertiefungsgebieten	5	
21 Alltagskulturen in den Vertiefungsgebieten	7	
22 Spezifische rechtliche Grundlagen in den Vertiefungsgebieten	7	
23 Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	
Titel der Bachelorarbeit:		

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; Note mit zwei Nachkommastellen in Klammern

³ ECTS-Bewertung: A, B, C, D, E; bei fehlender Vergleichskohorte: ./.

Anlage 3b: Bachelorzeugnis (englisch)

Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Department of Social Sciences

Final Examination Certificate Bachelor of Arts

Mrs./ Mr.¹born on in

has acquired a total of 180 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of Social Work with the aggregate grade (__,_ __)², ECTS grade^{3/1} with honours, aggregate grade (__,_ __)², ECTS grade³.

Mrs./ Mr. ¹ achieved the following grades in the individual subjects mentioned:

Modules:	Credits	Grade²
1 History and scientific and professional basics of social work	5	
2 Theory and research in social work	5	
3 Socio-psychological and culture-based pedagogical and scientific basics	5	
4 Communication and interaction/negotiation and counseling	5	
5 Related Sciences I (philosophy/sociology/politics)	5	
6 Related Sciences II (pedagogics/psychology)	5	
7 Methods of research	5	
8 Introduction to the welfare state and to public law	5	
9 Subsistence and alimony law	5	
10 Methodology and diagnostics in social work	6	
11 Socio-cultural work	5	
12 Professional orientation I	18	
13 Professional orientation II	17	
14 Scientific skills/key competences	6	
15 Interdisciplinary topics	12	
16 General studies/choice module	10	
17 Workshop for the development of projects	5	
18 Project in the major area of studies of:	15	
19 Specific methods in the major area of studies	10	
20 Theoretical and practical seminars in the major area of studies	5	
21 Everyday cultures in the major area of studies	7	
22 Specific basics of law in the major area of studies	7	
23 Bachelor thesis including colloquium Topic of Bachelor thesis:	12	

Emden,

(Date)

(Seal of the University)

Signature of Administration

¹ Insert as appropriate

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient; comparable cohort missing: ./.

³ ECTS grade: A, B, C, D, E

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden bis zum 31.08.2015 nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Danach gilt für diese Studierenden diese Ordnung.

**Richtlinie
der Hochschule Emden/Leer
über die Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen**

Das Präsidium der Hochschule Emden/Leer hat nach Anhörung des Senats am 14.10.2014 gemäß § 7 NHLeistBVO die nachstehende Änderung der Richtlinie in der Fassung vom 07.12.2004 verabschiedet.

§ 1

Zweck und Zielsetzung, Rechtsgrundlagen

- (1) Mit dieser Richtlinie werden die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete - Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - (NHLeistBVO) für die Hochschule Emden/Leer umgesetzt. Diese Richtlinien regeln gemäß § 7 NHLeistBVO das Nähere zum Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen und legen allgemeine Kriterien für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 4 NHLeistBVO) fest.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Richtlinien sind neben der NHLeistBVO vom 16.12.2002 die §§ 33 Absatz 4 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 6.8.2002 (BGBl I S. 3020) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 6.8.2002 (BGBl I S. 3082), § 2 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) in der Fassung vom 11.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 4 / 2004 S. 44) geändert durch Gesetz vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S. 140; SVBl. 7/ 2004 S. 302) und Art. 4 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. Nr. 27/ 2004 S. 362), das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (ProfBesReformG) v. 16.02.2002 (BGBl I Nr. 11 S. 686) sowie das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.11.2008 (Nds. GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (ProfBesReformG) v. 23.07.2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014 S. 215).
Aufgrund der Erhöhung des Grundbezuges durch das o.a. Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung mussten die Leistungsbezüge angepasst werden. Mit dieser Änderung wird die Intention verfolgt, die bislang bestehende rechtliche Architektur beizubehalten und die Leistungsbezüge analog zu § 28 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung anzupassen. Diese Regelungen haben Interimscharakter. Auf der Basis der noch ausstehenden Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung wird über diese Richtlinie dann abschließend entschieden.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach Inkrafttreten der NHLeistBVO berufen werden, werden nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag eines Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Senat beim MWK beantragen, dass eine Professur nach W3 ausgeschrieben wird, wenn die Stelle für den Fachbereich und die Fachhochschule von herausragender Bedeutung ist.

- (3) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Bundesbesoldungsverordnung C besoldet werden, können durch schriftlichen Antrag an das Präsidium für eine Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung W optieren. Kommt es zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Präsidium zu keiner Einigung über die Gestaltung der Leistungsbezüge, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller weiter nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibe-Verhandlungen kann das Präsidium gemäß § 3 NHLeistBVO Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbaren, wenn zu erwarten ist, dass die Professorin/der Professor weit überdurchschnittliche Leistungen an der HS Emden-Leer erbringen wird und diese nicht oder nicht angemessen durch die Vergabe besonderer Leistungsbezüge nach § 4 dieser Richtlinie berücksichtigt werden können. Im Falle der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sollen die Dekanin/ der Dekan und die/der Vorsitzende der Berufungskommission am Verfahren beteiligt werden.
- (2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden i.d.R. befristet für höchstens 5 Jahre vergeben. Befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltstfähig.
- (3) Die Hochschulleitung achtet darauf, dass der Besoldungsdurchschnitt zwischen den Fachbereichen sowie zwischen Professorinnen und Professoren ausgewogen bleibt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in der Lehre werden einer Professorin oder einem Professor ohne gesonderte Antragstellung Grundleistungsbezüge in folgenden Stufen gewährt:
ab dem 4. Dienstjahr 1,5 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W2 monatlich,
ab dem 7. Dienstjahr zusätzlich 4,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W2 monatlich
ab dem 12. Dienstjahr zusätzlich 4,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W2 monatlich.

Als Dienstjahr im Sinne dieser Vorschrift gelten unabhängig vom Ernennungstermin jeweils ein an der Hochschule Emden/Leer vollendetes Kalenderjahr; das Jahr der Ernennung gilt als Dienstjahr. Über die Gewährung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.
- (2) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zusammen mit einer Selbstbewertung gemäß § 6 Absatz 1 und 2 jeweils bis zum 30. Juni desjenigen Jahres an das Präsidium zu stellen, das dem möglichen Wirksamwerden eines besonderen Leistungsbezuges vorangeht. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Das Präsidium leitet die Anträge über die Dekanin/den Dekan an die Studiendekanin/den Studiendekan zur Stellungnahme weiter. Die Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans erfolgt innerhalb eines Monats.

- (4) Professorinnen und Professoren, die seit ihrer Berufung nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden, können unter Beachtung der Bewertung gemäß § 6 folgende Leistungsbezüge zunächst befristet gewährt werden:
- für das vierte bis sechste Dienstjahr 5 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsstufe W 2 monatlich
 - für das siebte bis elfte Dienstjahr zusätzlich 8 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich,
 - für das zwölfte bis sechzehnte Dienstjahr zusätzlich 6,0 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich,
 - ab dem siebzehnten Dienstjahr zusätzlich 8 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 monatlich.
- (5) Sofern für einen Gewährungszeitraum nach § 4 Abs. 1 und 4 besondere Leistungsbezüge befristet gewährt wurden, werden diese im darauffolgenden Gewährungszeitraum in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt, wenn für den neuen Gewährungszeitraum die Voraussetzungen für eine erneute Gewährung von besonderen Leistungsbezügen vorliegen. Werden besondere Leistungsbezüge ab dem siebzehnten Dienstjahr gewährt, so werden diese nach 5 Jahren in unbefristete Leistungsbezüge umgewandelt. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltstfähig.

§ 5

Wechsel aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W

Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W beantragen, werden nach Maßgabe ihrer Dienstzeit an der Hochschule Emden/Leer und im Hinblick auf die im Rahmen der Besoldungsordnung C erbrachten Leistungen mit den Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W gleichgestellt und in das neue Vergütungssystem eingeordnet. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans beizufügen. Im Rahmen des Wechsels von C nach W befristet gewährte besondere Leistungszulagen werden unabhängig vom Zeitraum ihrer Gewährung nach Ablauf von 3 Jahren in unbefristete Zulagen gewandelt, sofern sie nicht durch die Überprüfung der Leistungen nach Ablauf des Vergabezeitraums neu festzulegen sind.

§ 6

Bewertung der Leistung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungen gemäß § 4 Abs. 4 können anerkannt werden in den Bereichen
- Lehre und Prüfung einschließlich Weiterbildung mit bis zu 70 Punkten, davon bis zu 50 Punkten für Leistungen in Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen und bis zu 20 Punkten für Betreuung von Diplomarbeiten/Praxissemestern und sonstiges besonderes Engagement in der Lehre (z.B. Arbeitskreise, Fortbildung, Fachdidaktik, neue Studiengänge etc.).
 - Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Einwerbung von Drittmitteln herausragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen (Veröffentlichungen, Herausgeberschaften, Preisverleihungen, Ausstellungen o.ä.) mit bis zu 30 Punkten. Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermäßigungen oder durch die Gewährung von Forschungssemestern ermöglicht wurden, sind mit einer entsprechend verminderten Zahl von Punkten angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der einen Antrag gemäß § 4 Abs. 2

stellt, hat ihrem oder seinem Antrag eine Selbstbewertung beizufügen. Die Selbstbewertung soll die über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Forschung und Lehre darstellen; bei der Bewertung ist auch auf die durch Auswertung der im Rahmen der Lehrevaluation und der studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 5 NHG) gewonnenen Erkenntnisse Bezug zu nehmen.

- (3) Über die Bewertung der Leistung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium. Weicht es hierbei von der Selbstbewertung oder von der Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans insofern ab, als es zu einer anderen Einstufung führt, so hat es dies zu begründen.
- (4) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten werden keine besonderen Leistungsbezüge gewährt. In diesem Fall findet ein Gespräch zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und einem Mitglied des Präsidiums statt, an dem auch die Dekanin/Dekan oder der zuständige Studiendekan /die zuständige Studiendekanin teilnehmen. In diesem Gespräch sollen Leistungssteigerungen für die Zukunft vereinbart werden.
- (5) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von 50 oder mehr Punkten werden besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 Absatz 4 gewährt.
- (6) Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit einer Gesamtpunktzahl von mehr als 75 Punkten werden besondere Leistungsbezüge der nächst höheren Stufe gemäß § 4 Absatz 4 gewährt.
- (7) Professorinnen und Professoren, die Funktionsleistungsbezüge nach § 10 erhalten, sind nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht schlechter zu stellen, als dies bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre und Forschung zu erwarten gewesen wäre. Die besonderen Leistungsbezüge sind entsprechend zu bemessen.

§ 7

Lehr- und Forschungszulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- und Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

§ 8

Familienbedingte Einschränkungen

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Ehepartner/in oder Eltern erfolgt ist.

§ 9

Einschränkungen aufgrund von Krankheit oder Behinderung

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder Behinderung erfolgt ist.

§ 10

Funktions- Leistungsbezüge

- (1) Hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums sowie Dekaninnen und Dekanen sowie den Studiendekaninnen/den Studiendekanen der Fachbereiche wird für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesen Ämtern ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- (2) Über die Bemessung der Leistungsbezüge für die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 NBesG das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- (3) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten 15 v.H. des Grundgehalts W3.
- (4) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 20 Professuren Leistungsbezüge in Höhe von 7,5 v.H. des Grundgehalts W2, bei einer Größe von bis zu 45 Professuren von 10 v.H. des Grundgehalts W2 und bei einer Größe von mehr als 45 Professuren 12,5 v.H. des Grundgehalts W2. Die Anzahl der Stellen wird bei Beginn der Amtszeit festgestellt und gilt auch bei Änderungen für die gesamte Amtsperiode. Bei kollektiven Dekanaten teilen sich die Beteiligten die je Fachbereich zur Verfügung stehende Summe.
- (5) In sinngemäßer Anwendung von Abs. 4 erhalten Studiendekane und Studiendekaninnen Leistungsbezüge in Höhe von 75 v.H. der dort angegebenen Vorgaben.

§ 11

Verfahrensvorschriften

- (1) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält bis spätestens 31. Oktober desjenigen Jahres, das dem möglichen Wirksamwerden von Leistungsbezügen vorangeht, einen Bescheid in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags mit den nach Maßgabe dieser Richtlinien notwendigen Begründungen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, der Gewährungszeitraum und deren Ruhegehaltstfähigkeit mitzuteilen. Auf die Teilnahme der gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen ist gesondert hinzuweisen.
- (2) Bewilligungen, die durch falsche oder unvollständige Angaben, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten sind, bewirkt wurden, sind zu widerrufen.
- (3) Auf die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 und 4 dieser Richtlinie wird § 28 NBesG i.d.F. des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 23. Juli 2014 - Nds. GVBl. 2014, 215 - entsprechend angewandt. Die Bezugsbasis für die Berechnung der Leistungsbezüge stellt die W-Besoldung des Landes Nieder-

sachsen mit Stand vom 01. Juni 2014 dar. Die so berechneten Leistungsbezüge nehmen an zukünftigen Besoldungsanpassungen teil.

- (4) Bescheide über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dem 28. Juli 2014 werden im Hinblick auf die zu erwartende Novellierung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung mit Widerrufsvorbehalten zu versehen. Sie dienen dazu, sicherzustellen, dass die zukünftigen Bestimmungen der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung eingehalten werden können.

§ 12 Schlichtung

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheids des Präsidiums die Schlichtungsstelle anzurufen, wenn die Entscheidung des Präsidiums von ihrem/seinem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach § 4 dieser Richtlinie abweicht und eine andere Einstufung erfolgt.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule sowie einem Mitglied des Hochschulrates. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Fachhochschule, soweit es sich um Professorinnen oder Professoren handelt. Das Mitglied des Hochschulrates wird vom Hochschulrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Fassung vom 07.12.2004 dieser Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Richtlinie zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 die nachstehende Fassung der Richtlinie zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten an der Hochschule Emden/Leer beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gegenstand der Richtlinie und Definitionen.....	1
§ 2	Geltungsbereich und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	2
§ 3	Verfahrensgrundsätze.....	2
§ 4	Übermittlung von personenbezogenen Daten.....	2
§ 5	Löschung und Schutz personenbezogener Daten.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	3

§ 1

Gegenstand der Richtlinie und Definitionen

- (1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben. Dazu gehören Daten über Studieninteressierte, Mitglieder, Angehörige und ehemalige Mitglieder und ehemalige Angehörige der Hochschule. Im Rahmen von Forschungsprojekten kann die Hochschule personenbezogene Daten auch von anderen Personen verarbeiten.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Die Verarbeitung von Daten umfasst deren Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Weiterleitung, Sperrung und Anonymisierung.
- (4) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich oder hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.
- (5) Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein; das sind nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätige, HonorarprofessorInnen, GastwissenschaftlerInnen, Lehrbeauftragte, Mitglieder des Hochschulrates, im Ruhestand befindliche sowie entpflichtete ProfessorInnen, EhrensensatorInnen, EhrenbürgerInnen, GasthörerInnen.
- (6) Die vorliegende Richtlinie regelt den grundsätzlichen Umgang der Hochschule mit personenbezogenen Daten, insbesondere die Verfahren zu ihrer Übermittlung bzw. Weiterleitung.

§ 2

Geltungsbereich und gesetzliche Rahmenbedingungen

- (1) Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule.
- (2) Sie gilt für alle von der Hochschule erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 3

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Hochschule notwendig oder sinnvoll ist.
- (2) Sie erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Angehörige und Mitglieder sind auf das Datengeheimnis (§5 NDSG) sowie auf Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestände (§§28, 29 NDSG) hinzuweisen.
- (4) Die Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule abzustimmen.

§ 4

Übermittlung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Institutionen, die nicht der Hochschule Emden/Leer angehören, ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Dies gilt nicht für folgende Fälle:
 - a. der/die Betroffene hat vorher zugestimmt,
 - b. die Hochschule Emden/Leer ist kraft Gesetz zur Auskunft verpflichtet,
 - c. die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Auftrag gem. §6 NDSG oder
 - d. die Weiterleitung der Daten erfolgt im Rahmen des § 17 NHG.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Angehörige und Mitglieder der Hochschule Emden/Leer ist grundsätzlich zulässig, sofern die empfangende Stelle diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.
- (4) Sofern personenbezogene Daten an Angehörige und Mitglieder der Hochschule Emden/Leer weitergegeben werden, haben diese ein Formular gem. beiliegender Anlage 1 zu verfassen.

Richtlinie zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten an der Hochschule Emden/Leer

- (5) Die Formulare sind von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Hierdurch wird die Genehmigung der Übermittlung der personenbezogenen Daten erteilt oder verwehrt.
- (6) Die Formulare sind von der datenausgebenden Stelle der Hochschule zu verwalten.
- (7) Den gesamten Ablauf der Übermittlung von personenbezogenen Daten zeigt Anlage 2.

§ 5

Löschung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die im Rahmen von Zulassungsverfahren erhobenen Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Immatrikulation benötigt werden oder eine Einwilligung der oder des Berechtigten zur weiteren Nutzung nicht vorliegt.
- (2) Alle anderen Daten sind grundsätzlich fünf Jahre nach der Beendigung des Studiums zu löschen, sofern sie nicht mehr zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule benötigt werden oder ihre längere Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmung erforderlich ist.
- (3) Die Hochschule ist verpflichtet, personenbezogene Daten gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen. Maßnahmen hierzu sind jedoch nur erforderlich, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Personenbezogene Daten

Anfragen an eine datenverarbeitende Stelle der Hochschule Emden/Leer auf der Grundlage des NHG/NDSG gemäß § 4 der Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Emden/Leer

I. Bevor eine datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten zur weiteren Verwendung bzw. Verarbeitung freigeben darf, werden folgende Angaben benötigt:

Auskunftssuchende Stelle (Datennehmer):

(Einrichtung/Fachbereich/Projekt):

Verantwortliche(r):

Welche Stelle soll die Daten zur Verfügung stellen (Wer ist Datengeber)?

Verwendungszweck der benötigten Daten:

Benötigte Daten (ggf. Zusatzblatt; auf Datensparsamkeit achten):

Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

- Die Daten werden benötigt im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Emden/Leer.
- Der/die Betroffene/n haben der Verarbeitung dieser Daten zugestimmt.

Es handelt sich um eine einmalige Anfrage

regelmäßig wiederkehrende Anfrage; Turnus: _____

II. Technische + organisatorische Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes

1. Wie und mit welchen DV-Systemen werden die Daten verarbeitet bzw. gespeichert?

2. Wie werden die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt?

3. Welche weiteren Personen sind an der Verarbeitung beteiligt?

4. In welcher Form wurden diese Personen über den Datenschutz aufgeklärt?

- Der/die Datenempfänger sind Mitarbeiter/innen der Hochschule.
- Der/die Datenempfänger wurden von mir auf die Anforderungen des Datenschutzes aufgeklärt.

5. Welche personenbezogene Daten/Ergebnisse werden wie bzw. an wen weitergegeben bzw. veröffentlicht?

6. Wie lange werden die Daten benötigt?

7. Wann werden die Daten spätestens gelöscht?

Anmerkungen/Stellungnahmen zur Freigabe, Unterschriften

Auskunftssuchende Stelle (Datennehmer):

Falls die für den oben beschriebenen Zweck angeforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) verarbeitet und insbesondere nur für den angegebenen Zweck verwendet.

Mir ist bewusst, dass die missbräuchliche Nutzung dieser Daten straf-, zivil- und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Ort, Datum

**Unterschrift Datennehmer
(Verantwortliche/r)**

Stellungnahme Datengeber:

Ort, Datum

**Unterschrift Datengeber
(Verantwortliche/r)**

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten:

Ort, Datum

**Unterschrift Datenschutzbeauftragter
(Verantwortliche/r)**

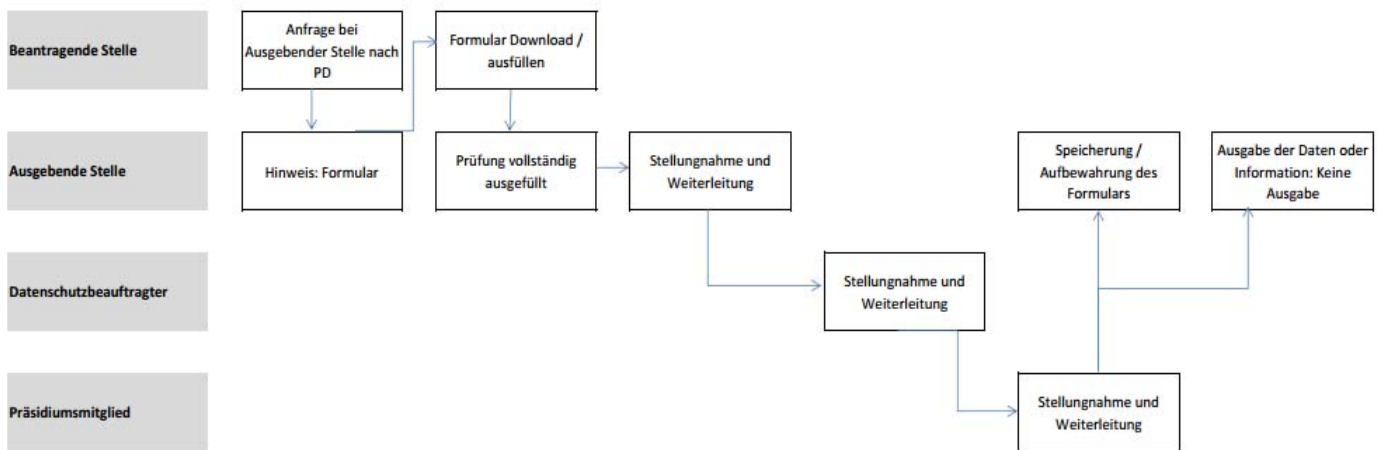
Stellungnahme/Freigabe durch das Präsidium:

Ort, Datum

**Unterschrift Präsidium
(Verantwortliche/r)**

**Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten
an der Hochschule Emden/Leer**
Anlage 1 / Stand: 22.11. 2014

**Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten
 an der Hochschule Emden/Leer**
 Anlage 2 / Stand: 22.11. 2014



Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 02.12.2014 die folgende Ordnung beschlossen. Diese wurde am 17.12.2014 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 26, veröffentlicht am 06.01.2015)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Graduierung.....	2
§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit	2
§ 5 Strukturierung des Studiums	3
§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung.....	3
§ 7 Formen von Prüfungen	4
§ 8 Arten von Prüfungen	4
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen.....	6
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten.....	8
§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13 Bekanntmachung	10
§ 14 Prüfungskommission	10
§ 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 16 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	12
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	13
§ 18 Bachelor-Prüfung	14
§ 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	14
§ 20 Bachelor-Arbeit	14
§ 21 Kolloquium.....	15
§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung	16
§ 23 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde.....	16
§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	17
§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades	17
§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	18
§ 27 Übergangsregelungen	19
§ 28 Inkrafttreten	19

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (Teil A) gilt für alle Präsenz-Bachelor-Studiengänge der Hochschule Emden/Leer. ²Er regelt hochschuleinheitliche Prüfungsstandards und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt insbesondere die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Bachelor-Prüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Bachelor-Arbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelor-Grad verliehen. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Der Umfang (Regelstudienzeit) des Bachelor-Studiums beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. ²Die Regelstudienzeit kann in Ausnahmefällen um bis zu einem Jahr verlängert werden. ³Die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs, einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums sowie eventueller Praxisphasen, ist in **Teil B** geregelt.

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

(3) ¹Beträgt die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelor-Studiengangs vier Jahre, geht der Bachelorprüfung eine Vorprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ³Näheres bestimmt **Teil B**. ⁴Ausgenommen sind hiervon Studiengänge nach Absatz 1 Satz 2.

(4) ¹Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 Strukturierung des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) ¹Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** oder außerhalb der Prüfungsordnung im Modulhandbuch niedergelegt. ²Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. ⁴Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.
- (4) ¹Ein Studium besteht aus fachbezogenen Anteilen (Fachmodule) und überfachlichen Anteilen. ²In den überfachlichen Anteilen sollen vornehmlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. ³Die Fachmodule können durch das fachübergreifende Studium ergänzt werden. ⁴Näheres regelt **Teil B**.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

- (1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.
 - a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und bestehen.
 - b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen, belegen und bestehen.
 - c) ¹**Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ²Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. ³Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ⁴**Teil B** kann regeln, dass diese Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann ausnahmsweise in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden. ⁴**Teil B** kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem **Meta-Modul** zusammengefasst werden.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1a) und b) werden Kreditpunkte in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.
- (4) ¹Die Abfolge von Modulen wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen im **Teil B** empfohlen. ²Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(5) ¹Eine Verpflichtung zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Hochschule Emden/Leer ist gerechtfertigt, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Erreichen des Lernziels zu fördern, wenn die Anwesenheit für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel, insbesondere im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. ²Besteht eine solche Anwesenheitspflicht und wird sie nicht eingehalten, so wird der Student zu dieser Prüfung nicht zugelassen. ³Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die Modalitäten der Anwesenheit, die zulässigen Fehltage sind in Modulhandbüchern festzulegen. ⁴Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 7 Formen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist nur begrenzt wiederholbar. ²Sie wird benotet (§ 11). ³Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.

(2) ¹Studienleistungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Berechnung ein.

(3) ¹Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

(2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt.

(3) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) ¹Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) ¹Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms.

(8) ¹In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) ¹Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(11) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.

(12) ¹Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(13) ¹Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.

(14) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(15) ¹Prüfungen anderer Art können in **Teil B** festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 bis 14 besteht.

(16) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger **Behinderung** nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(18) Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist. ³Zur ersten und zweiten Wiederholung wird die oder der Studierende durch die von der Prüfungskommission beauftragte Stelle angemeldet.

(2) ¹Die Wahl von Studienschwerpunkten und Studien- oder Vertiefungsrichtungen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung für eine zugehörige Prüfung. ²Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich; **Teil B** kann vorsehen, dass ein Wechsel ausgeschlossen ist. ³Wenn bereits die Anmeldung zur zweiten Wiederholung ansteht, ist ein Wechsel in jedem Fall ausgeschlossen.

- (3) ¹Die Auswahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung zur Prüfung. ²Absatz 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen, dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Für Rücktritte gilt § 16.
- (5) ¹Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** nichts Anderes bestimmen, zugelassen, wer in dem **betreffenden** Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die dazu erforderlichen Module, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.
- (6) ¹Bis zum Ende des **2. Fachsemesters soll** die oder der Studierende Module im Umfang von **40 Kreditpunkten** in den aus **Teil B** ersichtlichen Modulen erbracht haben. ²Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, wegen **endgültigen Nichtbestehens** in dem Studiengang **exmatrikuliert** zu werden, wenn er nicht bis **zum Ende des dritten Semesters** die erforderlichen 40 Kreditpunkte erbracht hat. ³Werden die 40 Kreditpunkte bis zum Ende des dritten Semesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erreicht, so hat die oder der Studierende diesen Studiengang „**endgültig nicht bestanden**“ und wird **exmatrikuliert**. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 3 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁵**Teil B** kann hinsichtlich der zu erreichenden Anzahl von Kreditpunkten und der Frist, in der die Kreditpunkte zu erbringen sind, abweichende Regelungen treffen.
- (6 a) ¹Der jeweilige **Teil B** kann vorsehen, dass bei Nichterreichen der oben aufgeführten Kreditpunkte alternativ zur Feststellung des „endgültig nicht bestanden“ ein verpflichtendes Beratungsgespräch unter Beteiligung des Prüfungskommissionsvorsitzenden im dritten Fachsemester durchzuführen ist. ²Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis über die Teilnahme voraus. ³Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 16 Abs. 2 stellt ein „endgültig nicht bestanden“ dar.
- (6 b) ¹Werden in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Semestern keine weiteren Kreditpunkte erbracht, kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Bei der Entscheidung werden von der Prüfungskommission vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe oder unzumutbare Härtefallsituationen berücksichtigt. Absatz 7 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (7) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) entsprechend berücksichtigt. ²Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. ³Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. ⁴Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.
- (8) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(9) ¹Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 15 Absatz 2).
²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 = sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul (§ 6 Absatz 2) gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. ⁴Im Zeugnis wird in diesem Fall die Meta-Modulnote ausgewiesen, es sei denn **Teil B** bestimmt, dass auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt. ³**Teil B** kann hiervon Abweichendes regeln.

(6) ¹**Teil B** kann festlegen, dass für Module der ersten drei Semester der Gewichtungsfaktor um bis zur Hälfte der Kreditpunkte abgesenkt werden kann. ²Im Übrigen kann der **Teil B** eine besondere Gewichtung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 vorsehen. ³Für Studiengänge gem. § 4 Absatz 1 kann die Dauer nach Satz 1 verlängert werden.

(7) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(8) ¹**Teil B** kann für bestimmte Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.

(9) ¹Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

(10) ¹Bei Prüfungen gem. § 8 Abs. 14 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist in **Teil B** kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, so ist die Bachelorprüfung in dem betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium gilt § 22. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Semesterwochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des letzten schriftlichen Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 16 beruht. ⁸Teil B kann hiervon Abweichendes regeln.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. ²Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so kann eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden. ³Im **Teil B** können für Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird, abweichende Wiederholungsfristen festgelegt werden.

(4) ¹In demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt 3 Verbesserungsversuche im Bachelorstudium absolvieren. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuches für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann Teil B vorsehen, dass nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden kann. ⁵Ein Verbesserungsversuch bei der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. ⁶Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 13 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 24 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 18. ²Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können fachbereichsüblich auch durch Veröffentlichungen im Internet oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 9 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, und zwar drei Mitglieder welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴**Teil B** kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

- (3) ¹Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen fest. ²Darüber hinaus legt die Prüfungskommission auch Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ³Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen. ⁴Wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so erfolgt die Festlegung der Zeiträume nach Satz 1 durch den Fachbereichsrat.
- (5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.
- (7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 17 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.
- (8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Referate nach § 8 Abs. 6 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) ¹§ 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet die Prüfungskommission im Falle des § 10 Absatz 6 über die Dauer einer Fristverlängerung.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiatismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Vor der Entscheidung nach den Satz 1 durch die Prüfungskommission wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person

ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. ³Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden.

(5) ¹Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) ¹Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelorstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen.

(3) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) ¹Leistungen, die während des Studiums an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt ist. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 5 ist höchstens bis zur Hälfte der in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

(6) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Die Entscheidung der Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der Antragstellerin oder dem Antragsteller. ⁵Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ⁶Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 18 Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) ¹Teil B regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. ²Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) ¹Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

- die nach Teil B geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden hat,
- und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelor-Arbeit an der Hochschule Emden/Leer für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹Teil B kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit erwartet werden kann.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist zu stellen (§ 10).

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Abs. 16 gilt entsprechend. ⁵Soweit nichts anderes im Teil B bestimmt ist, ist die Bachelor-Arbeit in schriftlicher Form abzugeben. ⁶Teil B regelt, wie viele Exemplare der Bachelor-Arbeit abzugeben sind, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang

eine separate Zusammenfassung zur Bachelor-Arbeit abzugeben ist. 7Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bachelor-Arbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) 1Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. 2Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. 3Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 15 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. 4§ 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) 1Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. 2Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. 3Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. 4Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) 1Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. 2Im Teil B wird die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit festgelegt. 3Es kann dort eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(5) 1Der Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen. 2In der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) 1Die Bachelor-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. 2§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 gilt entsprechend. 3Teil B kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Bachelor-Arbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 21 Kolloquium

(1) 1Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) 1Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) 1Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. 2Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. 3Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student.

(4) 1Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem

Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Bachelor-Prüfung maßgebliche Bewertung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. ³§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im Teil B eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Bachelor-Arbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des Teiles B. ⁴§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9, § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in Teil B festgelegten Module sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. ²Teil B kann eine besondere Gewichtung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Hochschule, den Fachbereich mit Standort
- den Studiengang
- das Thema der Bachelor-Arbeit,
- die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung und Kreditpunkten
- die Gesamtnote

- die Pflichtmodule
- die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Teil B kann vorsehen, dass die oder der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. ⁵Teil B kann vorsehen, dass die oder der Studierende auf Wunsch ein deutsches Diploma Supplement erhält.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß Teil B beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Teil B kann vorsehen, dass die oder der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 27 Übergangsregelungen

¹Die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Hochschule Emden/Leer existierenden Bachelor-Prüfungsordnungen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Teils A an diesen anzupassen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. ²Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen. ³Gleichzeitig tritt der bisherige Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 27.06.2011 in der geänderten Fassung vom 11.07.2013 außer Kraft.

(2) ¹§ 11 Abs. 5 gilt für Studierende, die das Studium an der Hochschule Emden/Leer ab dem Wintersemester 2011/ 2012 aufgenommen haben